

Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **13 (1940)**

Heft 11

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER FOURIER

OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZ. FOURIERVERBANDES

Die Intendantur der französischen Armee.

Von Hptm. G. Bühlmann.

Nach der überraschend blitzartigen Niederlage der französischen Armee mit allen verheerenden Folgen, dem namenlosen Leid, der Not, der Scham und Erniedrigung, die Heer und Bevölkerung betroffen haben, ist es wohl angezeigt, auf Grund des zugänglichen Quellenmaterials an die Rolle der Intendantur zu erinnern, die sie im Weltkrieg 1914/1918 zu spielen berufen war und deren Aufgaben im letzten heroischen Ringen kaum wesentlich andere gewesen sind.

I. Allgemeines.

Die Armeen umfassen zwei Hauptelemente, die in Frankreich mit „Troupes“ und „Services“ (Truppengattungen und Dienstzweige) bezeichnet werden.

Die Truppen haben in der Schlacht die ruhmreiche Aufgabe, gegen den Feind zu kämpfen und ihn zu schlagen. Die Dienstzweige begnügen sich mit einer viel bescheideneren, doch äusserst wichtigen Rolle: Den Truppen alles Notwendige für den Kampf und den Unterhalt zu beschaffen. Die Intendantur muss bestrebt sein, ihre hehre Aufgabe möglichst störungsfrei zu erfüllen, sonst leidet darunter die Truppe und im Kriegsfall die Gefechtskraft.

Diese Einsicht brach sich erst Bahn nach der Katastrophe von 1870/71. Vorher war die Organisation des rückwärtigen Dienstes vernachlässigt worden.

„Les désastres de 1870 firent ressortir d'une manière aussi cruelle que décisive ce vice fondamental de notre organisation administrative militaire.“

Das Gesetz über die Armeeverwaltung vom Jahre 1882 brachte die Organisation, wie sie, mit einigen Änderungen, heute noch besteht.

Im Frieden ist der Kriegsminister der verantwortliche Chef der Armeeverwaltung. Die Armeekorpskommandanten und die Direktoren besonderer Etablissements sind ihm unterstellt. Der Armeekorpskommandant ist für die Verwaltung seiner Heeresinheit verantwortlich; ihm direkt unterstellt sind die Direktoren der Dienstzweige. Analoge Kompetenzen hat der Divisionsgeneral.

Im Kriegsfall überlässt der Minister einen Teil seiner administrativen Gewalt den Armeekorpskommandanten. Die Militärintendantur erachtet ihre Unterstellung unter das Kommando als selbstverständlich und erblickt darin keine Erniedrigung und Beeinträchtigung ihres Wirkungskreises.